

**NOMOSKOMMENTAR**

**Winkler [Hrsg.]**

# **Sozialgesetzbuch IV**

**Gemeinsame Vorschriften  
für die Sozialversicherung**

**Lehr- und Praxiskommentar**

**3. Auflage**



**Nomos**

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Jürgen Winkler [Hrsg.]

## Sozialgesetzbuch IV

Gemeinsame Vorschriften  
für die Sozialversicherung

Lehr- und Praxiskommentar

3. Auflage

**Dr. Tilman Breitzkreuz**, Richter am Landessozialgericht Hamburg | **Peter-Bernd Lüdtkke**, Richter am Bundessozialgericht a.D. | **Prof. Dr. Rainer Vor**, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig | **Prof. Dr. Jürgen Winkler**, Katholische Hochschule Freiburg



Nomos

**Zitiervorschlag:** LPK-SGB IV/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6357-3

3. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 3. Auflage

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage im Jahre 2016 hat der Gesetzgeber das SGB IV erheblich verändert. Seitdem wurden 27 Änderungsgesetze verkündet – so etwa kürzlich das 7. SGB IV-ÄndG –, die das SGB IV an vielen Stellen mitunter sehr umfassend modifizierten. Dies machte eine Aktualisierung des vorliegenden Kommentars erforderlich.

Ziel des Kommentars ist auch in der 3. Auflage, vor allem Praktikern und Praktikerinnen an den Gerichten, bei den Sozialleistungsträgern, in den Verbänden und in den rechtsberatenden Berufen eine komprimierte Kommentierung zum SGB IV zur Verfügung zu stellen.

Die 3. Auflage ist auf dem Stand des 1.7.2020. Mitberücksichtigt wurden auch Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten werden. Das spätere Inkrafttreten wird durch einen entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht.

Ich danke den Mitautoren für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mein besonderer Dank geht an die Lektorin Frau Fünér für Ihre äußerst sorgfältige Betreuung der Manuskripte und ihre unendliche Geduld.

Konstanz, Juli 2020

*Prof. Dr. Jürgen Winkler*

## **Bearbeiterverzeichnis**

*Prof. Dr. Jürgen Winkler* (Hrsg.), Katholische Hochschule Freiburg  
(§§ 1–13, 18 h–66, 91–127)

*Dr. Tilman Breitzkreuz*, Richter am Landessozialgericht Hamburg, z.Zt. Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg  
(§§ 67–90 a)

*Peter-Bernd Lüdtko*, Richter am Bundessozialgericht a.D. (§§ 1–13, 19, 20–28)

*Prof. Dr. Rainer Vor*, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
(§§ 14–18 g)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	17
Literaturverzeichnis .....	31

### **Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV)**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

##### **Erster Titel**

##### **Geltungsbereich und Umfang der Versicherung**

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich .....	39
§ 2 Versicherter Personenkreis .....	46
§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich .....	56
§ 4 Ausstrahlung .....	61
§ 5 Einstrahlung .....	65
§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen .....	67

##### **Zweiter Titel**

##### **Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit**

§ 7 Beschäftigung .....	73
§ 7 a Anfrageverfahren .....	95
§ 7 b Wertguthabenvereinbarung .....	108
§ 7 c Verwendung von Wertguthaben .....	112
§ 7 d Führung und Verwaltung von Wertguthaben .....	115
§ 7 e Insolvenzschutz .....	119
§ 7 f Übertragung von Wertguthaben .....	130
§ 7 g (aufgehoben) .....	134
§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbstständige Tätigkeit .....	134
§ 8 a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten .....	148
§ 9 Beschäftigungsort .....	149
§ 10 Beschäftigungsort für besondere Personengruppen .....	155
§ 11 Tätigkeitsort .....	157
§ 12 Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister ....	158
§ 13 Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe .....	163

##### **Dritter Titel**

##### **Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen**

§ 14 Arbeitsentgelt .....	165
§ 15 Arbeitseinkommen .....	192

§ 16	Gesamteinkommen .....	201
§ 17	Verordnungsermächtigung .....	205
Anhang 1	.....	213
	<i>Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)</i> .....	213
Anhang 2	.....	216
	<i>Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020)</i> .....	216
§ 17 a	Umrechnung von ausländischem Einkommen .....	217
§ 18	Bezugsgröße .....	220
§ 18	<i>Bezugsgröße</i> [ab 1.1.2025] .....	221

#### **Vierter Titel**

##### **Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes**

Vorbemerkung zu den §§ 18 a–18 e .....	224	
§ 18 a	Art des zu berücksichtigenden Einkommens .....	228
§ 18 b	Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens .....	246
§ 18 c	Erstmalige Ermittlung des Einkommens .....	259
§ 18 d	Einkommensänderungen .....	262
§ 18 e	Ermittlung von Einkommensänderungen .....	266

#### **Fünfter Titel**

##### **Verarbeitung der Versicherungsnummer**

§ 18 f	Zulässigkeit der Verarbeitung .....	271
§ 18 g	Angabe der Versicherungsnummer .....	283

#### **Sechster Titel**

##### **Sozialversicherungsausweis**

§ 18 h	Ausstellung des Sozialversicherungsausweises .....	285
--------	--	-----

#### **Siebter Titel**

##### **Betriebsnummer**

§ 18 i	Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber ....	288
§ 18 k	Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe weiterer Meldepflichtiger .....	290
§ 18 l	Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren .....	291
§ 18 m	Verarbeitung der Betriebsnummer .....	292
§ 18 n	Absendenummer .....	293
§ 18 o	<i>Verarbeitung der Unternehmensnummer</i> [ab 1.1.2023] .....	293

**Zweiter Abschnitt  
Leistungen und Beiträge**

**Erster Titel  
Leistungen**

§ 19	Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen .....	294
§ 19 a	Benachteiligungsverbot .....	301

**Zweiter Titel  
Beiträge**

§ 20	Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich .....	306
§ 21	Bemessung der Beiträge .....	315
§ 22	Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse .....	318
§ 23	Fälligkeit .....	325
§ 23 a	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen .....	334
§ 23 b	Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen .....	340
§ 23 c	Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen .....	350
§ 24	Säumniszuschlag .....	354
§ 25	Verjährung .....	360
§ 26	Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge .....	369
§ 27	Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs .....	376
§ 28	Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs .....	380

**Dritter Abschnitt**

**Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag**

Vorbemerkung zu den §§ 28 a–28 r .....		383
--	--	-----

**Erster Titel**

**Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung**

§ 28 a	Meldepflicht .....	384
§ 28 b	Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung .....	409
§ 28 c	Verordnungsermächtigung .....	413
Anhang	.....	415
	<i>Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV) ....</i>	415

**Zweiter Titel**

**Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung**

§ 28 d	Gesamtsozialversicherungsbeitrag .....	425
§ 28 e	Zahlungspflicht, Vorschuss .....	427
§ 28 f	Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung .....	439

§ 28 g	Beitragsabzug .....	447
§ 28 h	Einzugsstellen .....	450
§ 28 i	Zuständige Einzugsstelle .....	456
§ 28 k	Weiterleitung von Beiträgen .....	458
§ 28 l	Vergütung .....	461
§ 28 m	Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen .....	464
§ 28 n	Verordnungsermächtigung .....	466
Anhang	.....	469
	<i>Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) .....</i>	<i>469</i>

### Dritter Titel

#### Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung

§ 28 o	Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten .....	477
§ 28 p	Prüfung bei den Arbeitgebern .....	480
§ 28 q	Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung .....	500
§ 28 r	Schadensersatzpflicht, Verzinsung .....	505

### Vierter Abschnitt

#### Träger der Sozialversicherung

##### Erster Titel

##### Verfassung

§ 29	Rechtsstellung .....	507
§ 30	Eigene und übertragene Aufgaben .....	512
§ 31	Organe .....	515
§ 32	(aufgehoben) .....	518
§ 33	Vertreterversammlung, Verwaltungsrat .....	518
§ 34	Satzung .....	521
§ 35	Vorstand .....	524
§ 35 a	Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen .....	526
§ 36	Geschäftsführer .....	531
§ 36 a	Besondere Ausschüsse .....	536
§ 37	Verhinderung von Organen .....	539
§ 38	Beanstandung von Rechtsverstößen .....	541
§ 39	Versichertenälteste und Vertrauenspersonen .....	542
§ 40	Ehrenämter .....	545
§ 41	Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen .....	547
§ 42	Haftung .....	550

##### Zweiter Titel

#### Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen

§ 43	Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane .....	553
------	--	-----

§ 44	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane .....	556
§ 45	Sozialversicherungswahlen .....	561
§ 46	Wahl der Vertreterversammlung .....	563
§ 47	Gruppenzugehörigkeit .....	565
§ 48	Vorschlagslisten .....	568
§ 48 a	Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen .....	573
§ 48 b	Feststellungsverfahren .....	576
§ 48 c	Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung .....	578
§ 49	Stimmzahl .....	580
§ 50	Wahlrecht .....	582
§ 51	Wählbarkeit .....	584
§ 52	Wahl des Vorstandes .....	591
§ 53	Wahlorgane .....	592
§ 54	Durchführung der Wahl .....	595
§ 55	Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber .....	597
§ 56	Wahlordnung .....	599
Anhang	.....	601
	<i>Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)</i> .....	601
§ 57	Rechtsbehelfe im Wahlverfahren .....	626
§ 58	Amtsdauer .....	630
§ 59	Verlust der Mitgliedschaft .....	631
§ 60	Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane .....	635
§ 61	Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen ....	639
§ 62	Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane .....	640
§ 63	Beratung .....	643
§ 64	Beschlussfassung .....	647
§ 65	Getrennte Abstimmung .....	651
§ 66	Erledigungsausschüsse .....	652

### Dritter Titel

#### Haushalts- und Rechnungswesen

Vorbemerkung zu den §§ 67–79 .....	654	
§ 67	Aufstellung des Haushaltsplans .....	656
§ 68	Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans .....	659
§ 69	Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfsermittlung .....	661
§ 70	Haushaltsplan .....	665
§ 71	Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See .....	670
§ 71 a	Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit .....	672
§ 71 b	Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit .....	673
§ 71 c	Eingliederungsrücklage der Bundesagentur für Arbeit .....	674
§ 71 d	Haushaltsplan und Kostenverteilungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau .....	674
§ 71 e	Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan .....	676

§ 71 f	Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn .....	676
§ 72	Vorläufige Haushaltsführung .....	678
§ 73	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben .....	680
§ 74	Nachtragshaushalt .....	685
§ 75	Verpflichtungsermächtigungen .....	685
§ 76	Erhebung der Einnahmen .....	688
§ 77	Rechnungsabschluss, Jahresrechnung und Entlastung .....	695
§ 77 a	Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit .....	698
§ 78	Verordnungsermächtigung .....	699
§ 79	Geschäftsübersichten und Statistiken der Sozialversicherung ...	700

#### Vierter Titel

##### Vermögen

§ 80	Verwaltung der Mittel .....	702
§ 81	Betriebsmittel .....	705
§ 82	Rücklage .....	706
§ 83	Anlegung der Rücklage .....	707
§ 84	Beleihung von Grundstücken .....	711
§ 85	Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen .....	712
§ 86	Ausnahmegenehmigung .....	717

#### Fünfter Titel

##### Aufsicht

§ 87	Umfang der Aufsicht .....	717
§ 88	Prüfung und Unterrichtung .....	724
§ 89	Aufsichtsmittel .....	726
§ 90	Aufsichtsbehörden .....	730
§ 90 a	Zuständigkeitsbereich .....	734

#### Fünfter Abschnitt

##### Versicherungsbehörden

§ 91	Arten .....	735
§ 92	Versicherungsämter .....	737
§ 93	Aufgaben der Versicherungsämter .....	739
§ 94	Bundesamt für Soziale Sicherung .....	743

#### Sechster Abschnitt

##### Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung

##### Erster Titel

##### Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversicherung

§ 95	Gemeinsame Grundsätze Technik .....	745
§ 95 a	Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern .....	748
§ 95 b	Systemprüfung .....	751
§ 95 c	Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern .....	752

**Zweiter Titel****Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die  
Sozialversicherungsträger**

§ 96	Kommunikationsserver .....	754
§ 97	Annahmestellen .....	756
§ 98	Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen .....	759

**Dritter Titel****Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der  
Unfallversicherung**

§ 99	Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren .....	761
§ 100	Inhalt des elektronischen Lohnnachweises .....	763
§ 101	Stammdatendatei .....	764
§ 102	Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Daten zum Lohnnachweisverfahren .....	767
§ 103	Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung .....	768

**Siebter Abschnitt****Informationsangebote in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung**

§ 104	Informations- und Beratungsanspruch .....	769
§ 105	Informationsportal .....	770

**Achter Abschnitt****Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren**

§ 106	Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und bei Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 .....	773
§ 106 a	<i>Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 [ab 1.1.2022] ....</i>	777
§ 107	Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen .....	778
§ 108	Elektronische Übermittlung von sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger .....	782
§ 109	(weggefallen) .....	785
§ 109	<i>Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber [ab 1.1.2022] .....</i>	785
§ 109 a	<i>Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit [ab 1.1.2024] .....</i>	789
§ 110	(weggefallen) .....	790

**Neunter Abschnitt**  
**Aufbewahrung von Unterlagen**

§ 110 a	Aufbewahrungspflicht .....	790
§ 110 b	Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen .....	792
§ 110 c	Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung .....	793
§ 110 d	(aufgehoben) .....	795

**Zehnter Abschnitt**  
**Bußgeldvorschriften**

§ 111	Bußgeldvorschriften .....	795
§ 112	Allgemeines über Bußgeldvorschriften .....	807
§ 113	Zusammenarbeit mit anderen Behörden .....	810

**Elfter Abschnitt**  
**Übergangsvorschriften**

§ 114	Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes .....	811
§ 115	Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit .....	815
§ 115	<i>(aufgehoben)</i> [ab 1.11.2020] .....	815
§ 116	Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben .....	816
§ 116 a	Übergangsregelung zur Beitragshaftung .....	817
§ 117	Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner .....	817
§ 118	Übergangsregelung für Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst .....	818
§ 119	<i>(aufgehoben)</i> .....	818
§ 119	<i>Berücksichtigung von Versorgungskrankengeld</i> [ab 1.1.2024] .....	818
§ 120	Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	819
§ 121	Übergangsregelung zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der gesetzlichen Krankenkassen .....	819
§ 122	<i>Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts</i> [ab 1.1.2024] .....	820
§ 123	Übergangsregelung zur Struktur der Einrichtungen .....	820
§ 124	<i>(nicht belegt)</i> .....	821
§ 125	<i>Pilotprojekt zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber</i> [1.7.2021] .....	821
§ 126	<i>Verzicht auf die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern</i> [1.1.2023] .....	822
§ 127	Bericht über die Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern .....	822
	Stichwortverzeichnis .....	825

**Abs. 9** wurde durch das G. zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.3.1999<sup>22</sup> eingefügt und durch das UVMG<sup>23</sup> mWz 1.1.2009 (Art. 13 Abs. 4) geändert. Die derzeitige seit dem 1.1.2017 geltende Fassung (Art. 23 Abs. 1) geht auf das 6. SGB IV-ÄndG zurück. Abs. 9 S. 3 wird durch das 7. SGB IV-ÄndG mWz 1.1.2022 (Art. 28 Abs. 7) aufgehoben.

**Abs. 10** wurde durch das ÄndG-SGB IV<sup>24</sup> mWz 1.1.2009 (Art. 21 Abs. 9) eingefügt. **S. 1 Hs. 2** wurde durch das 4. SGB IV-ÄndG mWz 1.1.2013 (Art. 23 Abs. 1) angefügt. Das 5. SGB IV-ÄndG änderte S. 1 mWz 1.1.2016 (Art. 15 Abs. 1) redaktionell.

**Abs. 11** wurde durch das ÄndG-SGB IV<sup>25</sup> mWz 1.1.2009 (Art. 16 Abs. 1) eingefügt. **S. 1** und **S. 3** wurden durch das 5. SGB IV-ÄndG mWz 1.1.2016 (Art. 15 Abs. 1) redaktionell geändert.

**Abs. 12** wurde durch das 2. ÄndG-SGB IV<sup>26</sup> mWz 1.1.2009 (Art. 16 Abs. 1) eingefügt.

**Abs. 13** (Übermittlung von Daten zwischen Künstlersozialversicherung und Einzugsstelle) wurde durch das 7. SGB IV-ÄndG mWz 1.7.2020 aufgehoben.

## 2. Normzweck

- 2 § 28 a regelt die Meldepflichten des Arbeitgebers und anderer Meldepflichtiger bei der Entrichtung der Beiträge zur GKV, PflV, GUV und GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung, sowie die Meldeanlässe, den Inhalt der Meldung, die Mitteilung an die Beschäftigten. Außerdem enthält die Vorschrift Sonderbestimmungen für Hausgewerbetreibende, geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt und sonstige geringfügig Beschäftigte.

## 3. Anwendungsbereich

- 3 § 28 a gilt für die GKV, die PflV, die GUV, die GRV und die ArbV.

## II. Meldepflicht nach Abs. 1

### 1. Meldepflichtige – Abs. 1 S. 1

- 4 Meldepflichtig sind ua „Arbeitgeber“. Dies ist eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag (§ 611 a BGB) oder mit einem/r Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag (BBiG) geschlossen hat. **Andere Meldepflichtige** sind diejenigen, die kraft Gesetzes Beiträge zahlen. Wer dies ist, ergibt sich aus § 2 DEÜV. Die Meldepflicht besteht auch für sonstige versicherungspflichtige Personen gem. §§ 200 SGB V, 190, 191 SGB VI, 349 SGB III:

1. für die Träger von Einrichtungen für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert werden sollen,

22 BGBl. I, 388.

23 S. auch BR-Drs. 113/08, BT-Drs. 16/9154.

24 S. dazu BR-Drs. 543/07.

25 S. dazu BR-Drs. 543/07.

26 S. dazu BT-Drs. 16/10488.

2. für die Rehabilitationsträger für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen,
3. für die zur Zahlung von Vorruhestandsgeld Verpflichtete für Personen, die Vorruhestandsgeld beziehen.

## 2. Zu meldende Personen – Abs. 1 S. 1

Zu melden sind nach Abs. 1 S. 1 kraft Gesetzes **Versicherte**. Zu diesen gehören insbesondere Beschäftigte. Der Begriff „Beschäftigung“ wird in § 7 Abs. 1 definiert (→ § 7 Rn. 9 ff.). Welche **Beschäftigte kraft Gesetzes versichert** sind, ergibt sich aus den besonderen Teilen des SGB. In der GKV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PflIV (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI) und GRV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, versicherungspflichtig. Während des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Saison-Kurzarbeitergeld gemäß dem SGB III besteht die Versicherungspflicht fort. Im Bereich der Arbeitsförderung sind Beschäftigte iSv § 25 SGB III versicherungspflichtig. Das sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (versicherungspflichtige Beschäftigte). **Auszubildende**, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich. Es sind auch **geringfügig Beschäftigte** iSv § 8 Abs. 1 (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 13 DEÜV), **Leiharbeiter/innen** (§ 3 S. 1 Nr. 4 DEÜV) und **arbeitnehmerähnliche Personen** (§ 3 DEÜV) zu melden. Für eine Klage der Beschäftigten gegen Arbeitgeber auf Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse ist nicht der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten, sondern zu den Sozialgerichten gegeben.<sup>27</sup>

## 3. Meldeanlässe – Abs. 1 S. 1

Die Aufzählung der Anlässe für die Meldungen in Abs. 1 S. 1 ist abschließend.<sup>28</sup> Zu melden sind:

### a) Beginn der Beschäftigung (Nr. 1)

Beginn der Beschäftigung ist die erstmalige Aufnahme der Beschäftigung und die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer Unterbrechung.<sup>29</sup> Nach § 6 DEÜV muss die Anmeldung mit der nächsten Entgeltabrechnung, sonst spätestens nach sechs Wochen erfolgen. Anzumelden sind auch versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte und ausschließlich in der GUV Versicherungspflichtige mit Arbeitsentgelt (Abs. 9, 12). Die Sofortmeldung nach Abs. 4 (→ Rn. 32 ff.) lässt die Meldepflicht nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nicht entfallen.<sup>30</sup>

### b) Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Nr. 2)

Nach § 8 DEÜV ist das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb von sechs Wochen zu melden. Eine verspätete Abmeldung kann Schaden-

27 BAG 5.10.2005 – 5 AZB 27/05 – NJW 2006, 171–172.

28 Vgl. *Stäbler* in Krauskopf SGB IV § 28 a Rn. 1.

29 Vgl. *Roßbach* in KKW SGB IV § 28 a Rn. 6.

30 Vgl. *Kreikebohm* in Kreikebohm SGB IV § 28 a Rn. 13.

ersatzansprüche der Einzugsstelle gegen den Arbeitgeber begründen.<sup>31</sup> Abzumelden sind auch geringfügig Beschäftigte (§ 13 DEÜV).

**c) Eintritt eines Insolvenzereignisses (Nr. 3)**

- 9 Zu melden sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wegen Nichteröffnung mangels Masse von der Arbeit freigestellt sind. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber oder die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter. Die Meldung muss innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Nichteröffnung erfolgen (§ 8 a DEÜV).

**d) Änderungen der Beitragspflicht (Nr. 5)**

- 10 Eine solche Änderung liegt vor, wenn sich die Beitragsgruppe ändert, zB Versicherungsfreiheit eintritt.<sup>32</sup> Die Meldung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen (§ 12 DEÜV).

**e) Wechsel der Einzugsstelle (Nr. 6)**

- 11 Bei Wechsel der Einzugsstelle (vgl. § 28 h) muss bei der bisherigen Einzugsstelle eine Abmeldung und bei der neuen Einzugsstelle eine Anmeldung erfolgen. Die Frist hierfür beträgt sechs Wochen (§ 12 DEÜV).

**f) Antrag auf Altersrente oder Auskunftersuchen des Familiengerichts bei Versorgungsausgleich (Nr. 7)**

- 12 Die Meldung muss mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens mit der nächsten Jahresmeldung erfolgen (§ 12 Abs. 5 DEÜV).

**g) Unterbrechung der Entgeltzahlung (Nr. 8)**

- 13 Die Meldung muss erfolgen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat unterbrochen wird. Bei kürzeren Unterbrechungen fingiert § 7 Abs. 3 S. 1 das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses. Einzelheiten regelt § 9 DEÜV.

**h) Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Nr. 9)**

- 14 Die Meldung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist von Bedeutung, wenn die Beschäftigung zunächst unterbrochen war.<sup>33</sup> Die Meldung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen (§ 8 DEÜV).

**i) Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle nach § 26 Abs. 4 S. 2 (Nr. 10)**

- 15 Die Einzugsstellen haben nach § 26 Abs. 4 S. 1 aufgrund der Meldungen der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt und den beteiligten Arbeitgebern die ermittelten Gesamtentgelte mitzuteilen. Die Einzugsstellen haben bei der Feststellung des Entgelts ein Auskunftsrecht nach § 26 Abs. 4 S. 2. Hieran knüpft Abs. 1 Nr. 10 an und verpflichtet die Arbeitgeber zur Meldung, wenn die Einzugsstelle dies verlangt. Die frühere Monatsmel-

31 Vgl. *Pietrek* in jurisPK-SGB IV § 28 a Rn. 99.

32 Vgl. *Roßbach* in KKW SGB IV § 28 a Rn. 5.

33 Vgl. *Wehrhahn* in KassKomm SGB IV § 28 a Rn. 3 h.

dung ist entfallen. Der Inhalt der Meldung ergibt sich aus Abs. 4 a (→ Rn. 38). Zu den Meldefristen s. §§ 11 a, 11 b DEÜV.

**j) Antrag des geringfügig Beschäftigten auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Nr. 11)**

Der Antrag geringfügig Beschäftigter muss der DRV KBS gemeldet werden. 16

**k) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Nr. 12)**

Nach § 11 Abs. 2 DEÜV hat der Arbeitgeber beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23 a) unverzüglich gesondert zu melden, wenn 1. eine Meldung nach den §§ 8–10 oder § 12 DEÜV für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt, 2. die folgende Meldung nach den §§ 8–10 oder § 12 DEÜV kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält oder 3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten. Nach § 11 Abs. 3 DEÜV kann der Arbeitgeber beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert melden, wenn die Auszahlung während einer nach § 9 DEÜV gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des Bezugs einer nach § 38 DEÜV gemeldeten Entgeltersatzleistung erfolgt. 17

**l) Beginn und Ende der Berufsausbildung (Nr. 13, 14)**

Der Beginn und das Ende der Berufsausbildung muss gemeldet werden, wenn es entweder einer Beschäftigung vorausgeht oder dieser folgt. 18

**m) Wechsel zwischen Betrieben im Beitrittsgebiet und Betrieben im übrigen Bundesgebiet (Nr. 15)**

Bei einem Wechsel von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt im Zeitraum bis zum 31.12.2024 muss eine Abmeldung und eine Anmeldung erfolgen. Die Fristen richten sich nach § 6 DEÜV (§ 12 Abs. 4 DEÜV). 19

**n) Beginn und Ende der Altersteilzeit (Nr. 16, 17)**

Beginn und Ende der Altersteilzeit sind innerhalb von sechs Wochen zu melden (§ 12 Abs. 1, 3 DEÜV). 20

**o) Über-/Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (Nr. 18)**

Das Über-/bzw. Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze muss innerhalb von sechs Wochen gemeldet werden (§ 8 Abs. 3 DEÜV). 21

**p) Nicht zweckentsprechende Verwendung des Wertguthabens nach § 23 b (Nr. 19)**

Wird nach § 23 b Abs. 2 und 3 (→ § 23 b Rn. 6 ff.) als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu qualifizierendes Wertguthaben nicht zweckentsprechend verwendet oder kann es nicht zweckentsprechend verwendet werden (sog. Störfälle), muss dies mit der nächsten Entgeltabrechnung gesondert gemeldet werden (§ 11 a DEÜV). 22

#### q) Wechsel von Wertguthaben im Beitrittsgebiet zu Wertguthaben im übrigen Bundesgebiet (Nr. 20)

- 23 Geschieht dies im Zeitraum bis zum 31.12.2024, muss dies mit der nächsten Entgeltzahlung gemeldet werden (§ 11 a Abs. 2 DEÜV).

#### 4. Übermittlung von Meldungen – Abs. 1 S. 2

- 24 Abs. 1 S. 2 soll eine bessere Zuordnung einer Meldung und eines Datensatzes ermöglichen.<sup>34</sup> Deshalb müssen („sind [...] zu versehen“) jede Meldung und die enthaltenen Datensätze mit einem eindeutigen Kennzeichen versehen werden. Hierfür ist die sog. Datensatz-ID vorgesehen.<sup>35</sup> Einzelheiten zu diesen Kennzeichen sollen Gemeinsame Grundsätze nach § 28 b festlegen.

#### III. Elektronische Datenübertragung – Abs. 1 a

- 25 Abs. 1 a entspricht Abs. 1 S. 3 in der bis zum 30.6.2020 geltenden Fassung. Die Vorschrift verpflichtet grundsätzlich zur elektronischen Datenübertragung und zur Einhaltung des jeweiligen Standes der Datensicherheit und des Datenschutzes. Werden allgemein zugängliche Netze zur Datenübermittlung verwendet, müssen Verschlüsselungsverfahren angewandt werden. Die Meldung erfolgt grundsätzlich auf **maschinell verwertbaren** Datenträgern oder durch **Datenübertragung**. Auf Vordrucken darf die Meldung nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich zugelassen wurde. Eine solche Ausnahme enthält Abs. 6 a für Beschäftigte in Privathaushalten und im caritativen Bereich (→ Rn. 41). Werden Programme oder Ausfüllhilfen verwendet, müssen diese durch die „Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH“ (ITSG) untersucht und zugelassen worden sein (§§ 19–22 DEÜV). Durch die Einführung des elektronischen Meldeverfahrens für alle Meldungen soll das Meldeverfahren erheblich vereinfacht werden.<sup>36</sup> S. 3 soll klarstellen, dass die Übertragung der Entgeltabrechnung und die Einhaltung der Meldepflicht auf Dritte (Steuerberater, Rechenzentren, ausgelagerte Firmenteile) den Arbeitgeber nicht von der Haftung und straf- und bußgeldrechtlicher Verantwortung entbindet.<sup>37</sup>

#### IV. Jahresmeldung – Abs. 2, 2 a

##### 1. Allgemeine Jahresmeldung – Abs. 2

- 26 Bei am 31.12. des Vorjahres Beschäftigten muss eine Jahresmeldung erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im folgenden Jahr nicht fortgesetzt wird.<sup>38</sup> Die Jahresmeldung muss bis zum 15. Februar des folgenden Jahres erstattet werden (§ 10 DEÜV). Endet diese Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Meldung spätestens am nächsten Werktag abzugeben (§ 26 Abs. 3 SGB X). Zu melden sind der Beschäftigungszeitraum, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt und Adressänderungen. Beim Arbeitsentgelt ist der Betrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der GUV zu melden, ungeachtet,

34 BT-Drs. 18/3699 S. 32.

35 BT-Drs. 18/3699 S. 32.

36 BT-Drs. 15/26 S. 24.

37 BT-Drs. 19/17586 S. 72.

38 Vgl. *Wehrhahn in KassKomm SGBIV* § 28 a Rn. 6.

### III. Beschreibung der Datenfelder

- 7 Bis zum 30.6.2020 war der Wortlaut von Abs. 2 in § 28 b geregelt. Mit der Verlagerung der Regelung in § 95 will der Gesetzgeber klarstellen, dass sie sich auf alle Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch bezieht.<sup>5</sup> Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das im Projekt OMS (Optimiertes Meldeverfahren in der Sozialversicherung) erarbeitete Datenlexikon fortgeschrieben wird. Deshalb muss bei allen Verfahrensbeteiligten eine gesonderte, beim Spitzenverband Bund der Krankenkasse geführte Datei mit einer Beschreibung der Datenfelder geführt werden.

### § 95 a Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern

(1) <sup>1</sup>Zum elektronischen Datenaustausch nach diesem Buch und dem Anwendungsausgleichsgesetz insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge, stellen die Sozialversicherungsträger den Arbeitgebern und Selbständigen eine allgemein zugängliche elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Ausfüllhilfe führt keine Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Angaben durch. <sup>3</sup>Die systemgeprüfte Ausfüllhilfe übermittelt die Daten von den Arbeitgebern sowie an die Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung; dies gilt entsprechend für Selbständige.

(2) Arbeitgeber und deren Beauftragte müssen sich vor der Nutzung der Ausfüllhilfe unter Nachweis ihrer Betriebs- oder Absendernummer bei der Stelle nach Absatz 6 Satz 1 registrieren.

(3) <sup>1</sup>Für die Wiederverwendung erfasster Daten können registrierte Arbeitgeber und Selbständige Unternehmens-, Personal- und Meldedaten in einem Online-Datenspeicher abspeichern. <sup>2</sup>Der Online-Datenspeicher hält die Daten für die Betriebsprüfung nach § 28 p für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vor. <sup>3</sup>Der Zugriff auf diese Daten ist durch Authentifizierungsprogramme abzusichern. <sup>4</sup>Die Ausfüllhilfe unterstützt in Verbindung mit dem Online-Datenspeicher Verfahren der Sozialversicherung, in denen auf Grund einer Ermächtigung nach diesem Gesetzbuch Daten in elektronischer Form angefordert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Sozialversicherungsträger sind jeweils für die Erarbeitung und die inhaltlich richtige Darstellung und Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden Fachverfahren durch die Ausfüllhilfe und des Online-Datenspeichers zuständig. <sup>2</sup>Weitere Verfahrensbeteiligte und andere Verwerter können für gesetzliche Zwecke die Ausfüllhilfe und den Online-Datenspeicher nutzen; dies ist jeweils durch eine Vereinbarung mit der Stelle nach Absatz 6 Satz 1 zu regeln, die insbesondere die anteilige Kostentragung festlegt.

(5) Das Nähere über den Aufbau, die Nutzung und die unterstützten Fachverfahren sowie die Identifizierung von Selbständigen in den Verfahren regeln die Verfahrensbeteiligten in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/17586 S. 76.

(6) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 wird der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine elektronische Ausfüllhilfe anbieten. <sup>2</sup>Er kann die Durchführung dieser Aufgabe an eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1 a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 des Fünften Buches übertragen. <sup>3</sup>Die Nutzer der Ausfüllhilfe können in angemessenem Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Sozialversicherungsträger tragen die Investitionskosten der Ausfüllhilfe und des Online-Datenspeichers gemeinsam. <sup>2</sup>Von diesen Kosten übernehmen

1. 60 Prozent der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der auch für die Pflegekassen handelt,
2. 30 Prozent die Deutsche Rentenversicherung und
3. 10 Prozent die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

<sup>3</sup>Die Aufteilung der Kosten innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung regeln die Träger in ihrem jeweiligen Bereich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

I. Allgemeines .....	1	V. Angebot durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Kostenbeteiligung – Abs. 6 .....	6
1. Geltende Fassung .....	1	VI. Investitionskosten – Abs. 7 .....	7
2. Normzweck .....	2		
II. Ausfüllhilfe – Abs. 1, 2 .....	3		
III. Online-Datenspeicher – Abs. 3 ..	4		
IV. Zuständigkeit, Beteiligung anderer – Abs. 4, 5 .....	5		

## I. Allgemeines

### 1. Geltende Fassung

§ 95 a wurde durch das 7. SGB IV-ÄndG mWz 1.7.2020 (Art. 28 Abs. 1) eingefügt. 1

### 2. Normzweck

Mit der Vorschrift wollte der Gesetzgeber für die in der Praxis bereits verwendeten Ausfüllhilfen für die elektronische Datenübertragung eine gesetzliche Grundlage schaffen.<sup>1</sup> Außerdem soll ein einheitlicher Verfahrenszugang sichergestellt werden.<sup>2</sup> 2

## II. Ausfüllhilfe – Abs. 1, 2

Die Ausfüllhilfe ist Arbeitgebern und Selbständigen für den elektronischen Datenaustausch für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge – hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung („insbesondere“) – nach dem SGB IV und dem AAG zur Verfügung zu stellen (Abs. 1 S. 1). Die Ausfüllhilfe muss allgemein zugänglich sein, elektronisch gestützt und systemgeprüft sein. Berechnungen darf die Ausfüllhilfe nicht durchführen (Abs. 1 S. 2). Die Daten von den Arbeitgebern und an die Arbeitgeber müssen 3

1 BT-Drs. 19/17586 S. 76.

2 BT-Drs. 19/17586 S. 76.

durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden (Abs. 1 S. 2). Die Arbeitgeber und deren Beauftragte müssen sich registrieren lassen (Abs. 2). Hierbei muss ihre Betriebs- und Absendernummer nachgewiesen werden.

### III. Online-Datenspeicher – Abs. 3

- 4 Mit der Speicherung von Daten in einem Online-Datenspeicher (Abs. 3) soll vor allem für Kleinstarbeitgeber mit max. 10 Beschäftigten die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Daten in einem elektronischen Speicher vorzuhalten.<sup>3</sup> Nach der Gesetzesbegründung sollen die Sozialversicherungsträger ein entsprechendes Angebot vorhalten.<sup>4</sup> Mit dem Online-Speicher sollen die Betriebsprüfungen vereinfacht werden.<sup>5</sup> Demgemäß müssen die Daten mindestens 5 Jahre vorgehalten werden (Abs. 3 S. 2). Den Online-Datenspeicher dürfen Arbeitgeber und Selbständige nutzen (Abs. 3 S. 1). Gespeichert werden dürfen Unternehmens-, Personal- und Meldedaten (Abs. S. 1). Es müssen Authentifizierungsprogramme eingesetzt werden. Hierdurch soll unbefugter Zugriff auf die Daten ausgeschlossen werden (Abs. 3 S. 3).

### IV. Zuständigkeit, Beteiligung anderer – Abs. 4, 5

- 5 Zuständig für die Aktualisierung des Online-Speichers und der Ausfüllhilfe auf den jeweiligen Stand der Technik und der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sind die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (Abs. 4 S. 1). Wollen sich weitere Verfahrensbeteiligte und andere Verwerter an der Ausfüllhilfe bzw. dem Online-Datenspeicher beteiligen, muss eine Vereinbarung zu Umfang, Inhalt, Verfahren und Kostentragung der Nutzung geschlossen werden (Abs. 4 S. 2). Einzelheiten werden in Gemeinsamen Grundsätzen festgelegt (Abs. 5).

### V. Angebot durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Kostenbeteiligung – Abs. 6

- 6 Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen muss eine elektronische Ausfüllhilfe anbieten (Abs. 6 S. 1). Mit der Durchführung und der Programmierung der Ausfüllhilfe kann eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Abs. 1 a SGB X oder § 219 SGB V beauftragt werden (Abs. 6 S. 2). In den Gesetzesmaterialien wird beispielhaft die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH genannt.<sup>6</sup> Die Nutzer der Ausfüllhilfe können an den Kosten für die Datenübermittlung beteiligt werden (Abs. 6 S. 2). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass kleineren Arbeitgebern das Angebot weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.<sup>7</sup>

3 BT-Drs. 19/17586 S. 76.

4 BT-Drs. 19/17586 S. 76.

5 BT-Drs. 19/17586 S. 76.

6 BT-Drucks. 19/17586, 76.

7 BT-Drucks. 19/17586, 77.

**VI. Investitionskosten – Abs. 7**

Die Investitionskosten für die Ausfüllhilfe und den Online-Datenspeicher werden von den Sozialversicherungsträgern gemeinsam getragen. Sie werden zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. entsprechend der Prozentsätze in Abs. 7 S. 2 verteilt. Die interne Aufteilung innerhalb dieser Sozialversicherungsträger wird von deren Selbstverwaltung geregelt (Abs. 7 S. 3).

7

**§ 95 b Systemprüfung**

(1) <sup>1</sup>Meldepflichtige haben Meldungen und Beitragsnachweise durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen zu erstatten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Anträge und Bescheinigungen, soweit dies nach diesem Gesetzbuch oder dem Aufwendungsungleichgesetz geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Eine Systemprüfung ist für Programme und elektronische Ausfüllhilfen, die für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern und weiteren annehmenden Stellen nach Absatz 1 eingesetzt werden, durchzuführen. <sup>2</sup>Die Systemprüfung umfasst die Beratung sowie die fachliche und technische Prüfung der Anwendungssoftware für die Erfassung, Prüfung, Verwaltung, Berechnung und Verarbeitung sowie Übermittlung, Annahme oder den Abruf der erforderlichen Daten. <sup>3</sup>Entgeltabrechnungsprogramme haben die Berechnungen und die Erzeugung von Daten sowie deren Prüfung maschinell durchzuführen; Ausfüllhilfen unterstützen die manuellen Berechnungen durch die elektronische Übermittlung und Speicherung der Daten. <sup>4</sup>Ist die Anwendungssoftware auf unterschiedliche informationstechnische Systeme verteilt, ist sicherzustellen, dass sie als geschlossene Software-Anwendung anhand einer eindeutig identifizierbaren Version in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet ist.

(3) Kein Bestandteil der Systemprüfung sind die zur informationstechnischen Infrastruktur eines Meldepflichtigen gehörende Hardware, die Betriebssysteme sowie die interne Kommunikationssoftware.

(4) Die Systemprüfung wird durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit Beteiligung der Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung im Auftrag aller Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. durchgeführt.

I. Allgemeines .....	1	III. Systemprüfung – Abs. 2, 3 .....	4
1. Geltende Fassung .....	1	IV. Zuständigkeit .....	5
2. Normzweck .....	2		
II. Meldungen aus systemgeprüften Programmen – Abs. 1 .....	3		